

2. Änderungssatzung zur "Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen"

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am _____ (Drucksache-Nr. 2710/23) nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) wird der zweite Anstrich mit folgendem Wortlaut gestrichen:

- „30,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Oberbürgermeisterwahl)“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) wird der zweite Anstrich mit folgendem Wortlaut gestrichen:

- „15,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Oberbürgermeisterwahl)“

3. In § 3 Abs. 2 werden Satz 2 und 3 mit folgendem Wortlaut gestrichen:

Zusätzlich wird Freizeitausgleich in Höhe von 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen tariflichen oder bei Beamten gesetzlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten gewährt. Ist der Wahltag ein Feiertag oder liegen zwischen dem Wahltag und dem Feiertag nicht mehr als zwei Tage, wird der Freizeitausgleich verdoppelt.

4. In § 3 Abs. 2 Buchstabe c) werden nach dem Wort „Zuschläge“ die Worte „für die Wahrnehmung von Funktionen“ angefügt.

5. In § 3 Abs. 2 wird Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

d) Zuschläge bei verbundenen Wahlen

Mitglieder der Urnen- und Briefwahlvorstände erhalten bei verbundenen Wahlen einen Zuschlag für jede weitere auszuzählende Wahl. Die Bestimmung der weiteren auszuzählenden Wahlen richtet sich nach den jeweils anzuwendenden wahlrechtlichen Vorgaben (z. B. § 53 Absatz 5 i. V. m. § 37 Abs. 4 Thüringer Kommunalwahlordnung, § 86 Abs. 2 Thüringer Landeswahlordnung). Für die erste auszuzählende Wahl wird kein Zuschlag gewährt, die Entschädigung ist über § 3 Abs. 2 a und b abgegolten. Für die weiteren auszuzählenden Wahlen werden folgende Zuschläge gewährt:

| weitere Wahl | Für Bürger gem. § 2 a) | Für Bedienstete gem. § 2 b) |
|----------------------------|------------------------|-----------------------------|
| Bundestagswahl | 40,00 EUR | 20,00 EUR |
| Landtagswahl | 40,00 EUR | 20,00 EUR |
| Bürgermeisterwahlen | 20,00 EUR | 10,00 EUR |
| Stichwahl Bürgermeister | 20,00 EUR | 10,00 EUR |
| Stadtratsmitgliederwahl | 40,00 EUR | 20,00 EUR |
| Ortsteilratsmitgliederwahl | 10,00 EUR | 5,00 EUR |
| Volks-/Bürgerentscheide | 10,00 EUR | 5,00 EUR |

6. § 3 Abs. 3 enthält die folgende Fassung:

(3) Ehrenamtlich tätige Personen, welche als Hilfskraft im Wahlvorstand eingesetzt werden, erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von:

a) Bürgerinnen/Bürger

- 25,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- 10,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Bürgermeisterwahl)

b) Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt

- 15,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- 5,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Bürgermeisterwahl)

Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt können auf Antrag als Bürgerin/ Bürger eingesetzt und gemäß § 3 (3) a) entschädigt werden. Der Antrag ist bereits im Rahmen der Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit als Wahlhelfer, spätestens aber vor der Versendung der Berufungsschreiben zu stellen.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister